

EINGLIEDERUNGSBEIHILFEN DES AMS WIEN: ZUSCHÜSSE ZU LOHN- UND LOHNNEBENKOSTEN FÜR IHR UNTERNEHMEN!

Sie suchen neues Personal? Sie benötigen Arbeitskräfte mit Erfahrung?

Dann nützen Sie unsere Förderangebote!

Das Arbeitsmarktservice Wien leistet unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Lohn- und Lohnnebenkosten.

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem AMS Wien und dem/der ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person **gebunden**. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn **vor** Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien Kontakt aufnimmt.

Bitte beachten Sie, dass **auf Beihilfen** gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes **kein Rechtsanspruch** besteht.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 01 / 87871 – 0 oder ams.wien@ams.at .

Eingliederungsbeihilfe für anerkannte Flüchtlinge

Bei Einstellung von arbeitslos vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer: maximal **5 Monate**

„COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe für Personen, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt sind

Bei Einstellung von Personen unter 50 Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt sind.

Bei befristeten Dienstverhältnissen unter 6 Monaten kann diese Förderung nicht gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt

für **Frauen** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 4 Monate 50%

für **Männer** in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 3 Monate 25% (Maximalbeihilfe € 10.000.--) der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer: **6 bis max. 7 Monate**

„COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe für ArbeitgeberInnen mit Innovationsvorhaben

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person ab 50 Jahren

- **die mindestens 6 Monate (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen**
- **die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet** hat und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

oder

einer Person unter 50 Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt ist

oder

von **anerkannten Flüchtlingen**, d.s. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die arbeitslos vorgemerkt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu zwei Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer: maximal **12 Monate**

Einstellungssache 50+

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person **ab 50 Jahren**

- die **mindestens 6 Monate (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen**
- die **in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet** hat und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

Bei befristeten Dienstverhältnissen unter 6 Monaten und für Personen, die bereits innerhalb des letzten Jahres beim/bei der selben Dienstgeber/in vollversichert beschäftigt waren, kann **diese Förderung nicht gewährt** werden.

Die Höhe der Förderung beträgt

für Frauen ab 50 für 12 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage^{*)}

für Männer ab 50 in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 3 Monate 25% (Maximalförderung € 10.000,-)

für Männer ab 55 in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 5 Monate 25% (Maximalförderung € 15.000,-)

für Männer ab 61 in den ersten 3 Monaten 100%, für die weiteren 9 Monate 50% (Maximalförderung € 20.000,-)

der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer: **6 bis max. 12 Monate**

Einstellungssache 50+ für Gemeinnützige Organisationen

Bei Einstellung einer arbeitslos vorgemerkten Person **ab 50 Jahren**

- die **mindestens 6 Monate (182 Tage) arbeitslos vorgemerkt** ist
- mit **gesundheitlichen Einschränkungen**
- die **in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet** hat und **mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt** war
- die **WiedereinsteigerIn** ist.

Bitte beachten Sie:

Für die Gewährung dieser Förderung muss **mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt** sein.

Für Personen, die bereits innerhalb des letzten Jahres beim/bei der selben Dienstgeber/in vollversichert beschäftigt waren, kann diese Förderung nicht gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu zwei Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer: maximal **12 Monate**

“COME BACK“ Eingliederungsbeihilfe für von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen

Bei Einstellung von Personen, die von
Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind, d.s.

- **Jugendliche bis 25 Jahre**, die **länger als 4 Monate arbeitslos vorgemerkt** sind
- **Wiedereinsteigerinnen**
- **Ältere: 45-50jährige**, die **kürzer als 12 Monate** und **ab 50jährige**, die **kürzer als 6 Monate arbeitslos vorgemerkt** sind.

Die Höhe der Förderung beträgt
für Frauen für 5 Monate 50% (maximal € 5.000,--)
für Männer für 4 Monate 50 % (maximal € 4.000,--)

der Bemessungsgrundlage^{*)}.

Förderdauer: **4 bzw. 5 Monate**

EINGLIEDERUNGSBEIHILFE für Menschen mit Behinderung

Bei Einstellung von Menschen mit Behinderung-
d.s. begünstigte Behinderte nach dem
Behinderteneinstellungsgesetz oder nach dem
Landesbehindertengesetz und Personen mit
Behindertenpass, - die arbeitslos vorgemerkt sind.

Die Höhe der Förderung beträgt zwei Drittel der
Lohn- und Lohnnebenkosten der
Bemessungsgrundlage^{*)}.

Die Maximalförderung beträgt € 12.000,--
d.s. € 1.000,-- pro Monat.

Die Förderdauer beträgt **12 Monate**.

^{*)} **Bemessungsgrundlage** = laufendes Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile etc. zuzüglich 50% Nebenkosten. Die für die Beihilfe anerkennbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.